

**Leitfaden  
für  
Handelsteilnehmer der Börsen-EDV  
elektronischer Handel**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beginn des Anbindungsprozesses</b>	<b>4</b>
2.1	Technische Anbindung	4
2.1.1	Direkte Anbindung an die Börsen-EDV elektronischer Handel	4
2.1.2	Anbindung über ein Multi-Member-MISS-System	5
<b>3</b>	<b>Wahl des Entgeltmodells</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Zulassung</b>	<b>6</b>
4.1	Antrag auf Zulassung	6
<b>5</b>	<b>Clearing und Settlement</b>	<b>8</b>
5.1	Teilnahme an Clearing und Settlement	8
5.2	Risikomanagement der Börsengeschäfte	10
5.2.1	Risk-Based Margining für CCP-Geschäfte	10
5.2.2	Engagementkontrolle für Non-CCP-Geschäfte	10
<b>6</b>	<b>Zulassung und Registrierung von Personen</b>	<b>11</b>
6.1	Benannte Personen	11
6.2	Zulassung von Händlern	12
6.2.1	Nachweis der fachlichen Kenntnisse	13
6.2.2	Nachweis der praktischen Erfahrung	13
<b>7</b>	<b>Zugangsberechtigungen und Benutzerkennungen</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Teilnahme aus dem Ausland</b>	<b>15</b>
9	Ergänzende Zulassungen und Genehmigungen	16
9.1	Beantragung von zusätzlichen Handelslokationen bzw. Handelsbildschirmen bei einer Niederlassung	16
9.2	Antrag auf Genehmigung eines Order Routing-Systems	17
9.3	Beantragung von automatisierten Ordereinstellungssystemen	18
9.4	Zulassung als Designated Sponsor	18
9.5	Xetra BEST	19
	<b>Wichtige regulatorische Hinweise</b>	<b>19</b>
10.1	Meldepflichten nach § 9 WpHG	20
10.2	Kostenumlegung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	20
11	Enhanced Broadcast Solution und Enhanced Transaction Solution (optional)	21

---

## 1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden bietet zukünftigen Handelsteilnehmern der Börsen-EDV elektronischer Handel (vormals Xetra<sup>®</sup>) Unterstützung im Anbindungs- und Zulassungsprozess. Sie richtet sich an Teilnehmer, die ausschließlich eine Handelsteilnahme, eine so genannte Non-Clearing-Teilnahme (NCM) anstreben. Reine NCMs betreiben selbst kein Clearing.

An der Börsen-EDV elektronischer Handel können Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen teilnehmen. Das Handelssystem ist standortunabhängig: Mehr als 250 Teilnehmer handeln zurzeit aus dem In- und Ausland. Neben Aktien können mehr als 429.000 strukturierte Produkte (Zertifikate, Optionsscheine und Aktienanleihen) gehandelt werden.

Rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Börsen-EDV elektronischer Handel ist das Regelwerk der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), das auf der Deutsche Börse-Website [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Info-Center > FWB-Informationen > FWB-Regelwerke verfügbar ist.

Der Leitfaden gibt einen Überblick über die notwendigen Schritte des Zulassungsprozesses und beschreibt alle Formulare und Nachweise, die für eine Zulassung zur Teilnahme an der Börsen-EDV elektronischer Handel bei der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) einzureichen sind. Als Hilfestellung schließt jedes Kapitel mit einer Checkliste ab. Die notwendigen Formulare und erklärenden Merkblätter befinden sich auf der Deutsche-Börse-Website und können zum Ausfüllen heruntergeladen werden ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Trading & Clearing > Zulassung und Regulierung > Zulassung Xetra > Formulare).

Generell sind alle Nachweise in deutscher oder englischer Sprache einzureichen, Übersetzungen sind von vereidigten Übersetzern vornehmen zu lassen. Einige Dokumente müssen im Original beziehungsweise als notariell beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Andere Dokumente können in Form von Auszügen aus dem Internet geltend gemacht werden (z.B. Dokumente, die unter [www.Handelsregister.de](http://www.Handelsregister.de) heruntergeladen werden). Erst wenn sämtliche Formulare ordnungsgemäß ausgefüllt sind, vollständig vorliegen und die technische Anbindung durchgeführt ist, kann die Zulassung zum Börsenhandel erfolgen. In der Regel ist für den gesamten Prozess ein Zeitraum von mindestens 8 bis 12 Wochen anzusetzen.

Für die individuelle Betreuung und Beratung zur Teilnahme an der Börsen-EDV elektronischer Handel stehen Ihnen die Market Services Key Account Manager unter folgendem Kontakt gerne zur Verfügung:

Deutsche Börse AG  
Markets Services  
Member Services & Admission  
Tel.: +49-69-211-1 16 40  
[customer.support@deutsche-boerse.com](mailto:customer.support@deutsche-boerse.com)

Für weitere Fragen, die nicht im Zusammenhang mit dem Zulassungsprozess stehen, wenden Sie sich bitte an die Vertriebsabteilung der Deutsche Börse AG (Sales) unter folgendem Kontakt:

Deutsche Börse AG  
Sales Wholesale Trading  
Tel: +49-69-211-1 15 50

## 2 Beginn des Anbindungsprozesses

Der erste Schritt zur Zulassung an der FWB beziehungsweise zur Teilnahme an der Börsen-EDV elektronischer Handel ist die Einreichung des Antrags. Im Antrag benennt der Teilnehmer einige Ansprechpartner, die in die weitere Koordination des Zulassungsprozesses einbezogen werden können. Eine wichtige Funktion hat insbesondere der Zentrale Koordinator als erster Ansprechpartner für alle Angelegenheiten zum Thema Börsen-EDV elektronischer Handel. Ferner sollte bereits hier die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Unternehmens angegeben werden.

Der Teilnehmer erhält nach Prüfung der oben genannten Dokumente bereits ein Teilnehmerkürzel und ein Internet-Passwort, durch welches er Zugriff auf die Member Section der Deutsche Börse-Website und damit auf verschiedene Informationsquellen erlangt. Ab diesem Zeitpunkt werden dem Zentralen Koordinator alle Teilnehmerinformationen zur Börsen-EDV elektronischer Handel in Form von E-Mail-Rundschreiben automatisch zugesandt.

### 2.1 Technische Anbindung

Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel können grundsätzlich entscheiden, ob sie den technischen Zugang über eine direkte Anbindung an die Börsen-EDV elektronischer Handel oder über das Multi-Member-MISS-System eines entsprechenden Betreibers vornehmen. Leitungen werden ebenfalls innerhalb der Member Section bestellt.

#### 2.1.1 Direkte Anbindung an die Börsen-EDV elektronischer Handel

Je nach ihren individuellen Anforderungen können die Marktteilnehmer ihren technischen Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel aus zwei verschiedenen Anbindungsvarianten wählen:

- zwei identische parallele Standleitungen (d.h. zwei Leitungen mit 512 Kbit/s *oder* zwei Leitungen mit 2 Mbit/s *oder* zwei Leitungen mit 1 Gbit/s)
- eine Standleitung (512 Kbit/s) und eine Internetverbindung als Backup (512 Kbit/s)

Auf Standleitungen basierte Anbindungen sind dabei grundsätzlich redundant auszulegen; entweder durch die Installation einer weiteren Standleitung oder durch eine Internet-Anbindung als Backup.

Bandbreiten von 512 kbit/s und 2 Mbit/s sind auch im Rahmen einer konsolidierten Anbindung möglich.

---

Entgelte für die Anbindung an die Börsen-EDV elektronischer Handel werden nach der vom Handelsteilnehmer gewählten Anbindungsart differenziert und können dem [Preisverzeichnis für die Nutzung der Handels-EDV der FWB<sup>®</sup> Frankfurter Wertpapierbörse](#) unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Trading & Clearing](#) > [Zulassung und Regulierung](#) > [Zulassung Xetra](#) > [Preisverzeichnis](#) entnommen werden.

Weitere Informationen zu den technischen Anforderungen/VALUES API können von der Website der Deutschen Börse heruntergeladen werden: [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Technology Services](#).

Nr.	Formular/Nachweise	Erledigt am:
1	<a href="#">Antrag auf Zulassung als Börsenteilnehmer an der FWB<sup>®</sup> Frankfurter Wertpapierbörse</a> (Formular)	
2	Leitungsbestellung (Internet)	

### 2.1.2 Anbindung über ein Multi-Member-MISS-System

Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel, die keine eigene technische Anbindung an das Handelssystem wünschen, können den Zugang über ein Multi-Member-MISS-System vornehmen.

Der Betreiber eines Multi-Member-MISS-Systems bietet mehreren Teilnehmern der Börsen-EDV elektronischer Handel die Möglichkeit, sich über seine Server-Installation an das Handelssystem anzubinden. Teilnehmer, die ein Multi-Member-MISS-System nutzen (MM MISS User), benötigen keine eigene MISS und keinen eigenen Netzanschluss an die Börsen-EDV elektronischer Handel. Der Anschluss der Teilnehmer-Workstations erfolgt über das Multi-Member-MISS-System des Betreibers (MM MISS-Provider).

Eine Liste von MM MISS-Providern ist im Internet unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Trading & Clearing](#) > [Veröffentlichungen/Rundschreiben](#) > [Statistiken](#) > [Unternehmenslisten](#) > [ISVs](#) erhältlich.

Um den Zugang über ein Multi-Member-MISS-System zu beantragen, loggen Sie sich bitte in die Member Section ein und gehen auf *Technical Services* > *Tickets & Requests*.

## 3 Wahl des Entgeltmodells

Die Zulassung zum Handel ist mit monatlichen Mindesttransaktionsentgelten verbunden. Um dem unterschiedlichen Handelsvolumen der Teilnehmer Rechnung zu tragen, werden drei verschiedene Entgeltmodelle angeboten. Der Antragsteller kann das Entgeltmodell je nach geplantem Handelsvolumen wählen. Detaillierte Informationen zum Xetra-Preismodell sind unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Trading & Clearing](#) > [Zulassung & Regulierung](#) > [Zulassung Xetra](#) > [Preisverzeichnis](#) zu finden.

---

Nr.	Formular/ Nachweise	Erledigt am:
3	<a href="#">Xetra – Wahl Entgeltmodell</a> (Formular)	
4	<a href="#">Einzugsermächtigung für monatliche Xetra-Entgelte</a> (Formular)	

## 4 Rechtliche Zulassung

Im Rahmen des rechtlichen Zulassungsprozesses sind weitere Unterlagen bei der FWB einzureichen, welche in den Kapiteln 4 bis 7 erklärt werden.

Antragsteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen zusätzlich die in Kapitel 8 beschriebenen Formulare einreichen.

Grundsätzlich ist bei allen einzureichenden Unterlagen darauf zu achten, dass sie durch unterschriftsberechtigte Vertreter des Unternehmens unterzeichnet sind. Als Nachweis der Unterschriftsberechtigung gilt der entsprechende Eintrag im Handelsregister; sie kann aber auch durch Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen oder eine rechtsverbindliche Erklärung des Unternehmens hinsichtlich der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen nachgewiesen werden.

### 4.1 Antrag auf Zulassung

Zur Teilnahme eines Unternehmens am Börsenhandel der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) ist gemäß § 12 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) eine Zulassung erforderlich, über welche die Geschäftsführung der FWB auf schriftlichen Antrag entscheidet.

Antragsberechtigt sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen. Für die ersten beiden Gruppen muss der entsprechende Status – in der Regel durch Bestätigung der zuständigen Aufsicht – nachgewiesen werden.

Finanzunternehmen müssen durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachweisen, dass sie über ein Eigenkapital von mindestens 50.000,- Euro verfügen.

Die mit der Geschäftsführung des Antrag stellenden Unternehmens betrauten Personen müssen zuverlässig sein und zumindest eine dieser Personen muss die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung haben (siehe auch Kapitel 6.1: Benannte Person).

Die genauen gesetzlichen Grundlagen für die Zulassung zum Börsenhandel finden sich in § 16 und 17 des Börsengesetzes sowie § 12 ff. der Börsenordnung der FWB.

---

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Segment Scoach und den Handel mit strukturierten Produkten hinweisen. Im April 2008 wurde der Handel der Scoach Europa AG<sup>1</sup> auf die Börsen-EDV elektronischer Handel als Handelssegment der FWB überführt.

Der Handel wird nun mit zwei Marktmodellen betrieben, welche folgende Ausprägungen aufweisen:

1. Intermediärbasierter Handel mit automatischer Kursfestlegung
2. Vollelektronischer Handel mit dem Emittenten als Market Maker

Jeder Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel kann strukturierte Produkte selbst in den Handel einbeziehen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen einer Zulassung zur Börsen-EDV elektronischer Handel.

Für allgemeine Fragen zum Thema Zulassung steht Ihnen das Team Member Services & Admission gerne zur Verfügung.

Für weitere Fragen zum Thema Scoach wenden Sie sich bitte an folgenden Kontakt:

Scoach AG  
Tel.: +49-69-211-1 88 00  
[customer.support@deutsche-boerse.com](mailto:customer.support@deutsche-boerse.com)  
[www.scoach.de](http://www.scoach.de)

<b>Nr.</b>	<b>Nachweise/Formulare</b>	<b>Erledigt am:</b>
5	<a href="#">Antrag auf Zulassung als Börsenteilnehmer</a> (Formular)	
6	<a href="#">Vertrag über die Nutzung der Handels-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse (Anschlussvertrag)</a> (Formular)	
7	<a href="#">(Scoach-Anschlussvertrag)</a> (Formular)	
8	Handelsregisterauszug (nicht älter als 1 Jahr) oder Auszug aus einem entsprechenden öffentlichen Register (nicht älter als 1 Jahr)	

---

<sup>1</sup> Seit September 2007 firmiert das Joint Venture von Swiss Infrastructure and Exchange, SIX Group und Deutsche Börse unter dem gemeinsamen Namen «Scoach». Die gemeinsame Börse betreibt Handelsplätze in Frankfurt für Deutschland und die EU-Länder (Scoach Europa AG) sowie in Zürich für die Schweiz (Scoach Schweiz AG).

---

9	Nachweise über den Status als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut  oder  bei Finanzunternehmen: Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zum Nachweis des eingezahlten Eigenkapitals (nicht älter als 1 Jahr)	
10	Sofern beantragt und nicht bereits in den o.g. Nachweisen enthalten: Bestätigung der Berechtigung zur Durchführung von Kundengeschäft durch die zuständige Aufsichtsbehörde	
11	Unterschriftenverzeichnis	

Alle Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache sowie als Originale, als beglaubigte Kopien beziehungsweise Übersetzungen oder Downloads von entsprechenden Internetseiten zu erbringen.

## 5 Clearing und Settlement

Jeder Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel muss die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung am Börsenplatz sicherstellen. Seit Einführung des Zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) bestehen hierfür zwei Prozesse parallel:

Beim Handel in nicht CCP-fähigen Wertpapieren wird zwischen zwei Handelsteilnehmern ein Börsengeschäft abgeschlossen. Beim Handel in CCP-fähigen Instrumenten tritt hingegen die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei (Central Counterparty - CCP) in alle Geschäfte ein.

CCP-Instrumente und nicht CCP-fähige Instrumente finden Sie unter den folgenden Links:  
[www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Trading & Clearing > Handelbare Werte > Gesamtliste aller handelbaren Werte > Handelbare Werte auf Xetra

[http://www.eurexclearing.com/services/delivery\\_management/instruments\\_ccp\\_en.html](http://www.eurexclearing.com/services/delivery_management/instruments_ccp_en.html)

### 5.1 Teilnahme an Clearing und Settlement

Reine Handelsteilnehmer, die keine eigenen Konten bei CBF, Deutscher Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nutzen, sind selbst nicht an Clearing und Abwicklung beteiligt. Diese Funktion wird durch einen Equity Clearing-Teilnehmer (CM) beziehungsweise ein Abwicklungsinstitut oder eine Verrechnungsbank gewährleistet.

Eine Liste aller an Eurex zugelassenen Equity Clearer kann von der Eurex-Website heruntergeladen werden: [www.eurexexchange.com](http://www.eurexexchange.com) > Trading > Exchange Membership > Non-Clearing Membership ([http://www.eurexexchange.com/download/documents/lists/eurex\\_gcm\\_list.pdf](http://www.eurexexchange.com/download/documents/lists/eurex_gcm_list.pdf)).

---



Für **CCP-Geschäfte** wird zwischen dem Handelsteilnehmer (NCM), dem Equity Clearing-Teilnehmer (CM) und der Eurex Clearing AG eine NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen. In der Regel tritt ein Handelsteilnehmer in eine Clearing-Beziehung mit einem Equity General-Clearing-Teilnehmer (GCM) der Eurex Clearing AG ein. Sofern zwischen einem NCM und einem Equity General Clearing-Teilnehmer der Eurex Clearing AG ein einhundertprozentiger Konzernverbund besteht, ist auch eine Clearing-Beziehung mit einem Equity Direct-Clearing-Teilnehmer (DCM) möglich.

Für **Nicht-CCP-Geschäfte** muss der Handelsteilnehmer mit einem Clearing-Teilnehmer zusätzlich eine Abwicklungserklärung oder Verrechnungsbankvereinbarung abschließen. Aus funktionaler Sicht erfolgt in beiden Fällen die Abwicklung der Non-CCP-Geschäfte über das Konto des Abwicklungsinstituts beziehungsweise der Verrechnungsbank. In rechtlicher Hinsicht unterscheiden sich die Vereinbarungen jedoch: Ein Abwicklungsinstitut übernimmt nur die ordnungsgemäße, funktionale Durchführung der Abwicklung, nicht jedoch die Erfüllung der Geschäfte. Die Verrechnungsbank hingegen haftet aufgrund der Erfüllungsgarantie für die Erfüllung der Geschäfte des Teilnehmers.

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
12	<a href="#">NCM-CM-Vereinbarung mit Anhang</a> (Formular in dreifacher Ausfertigung)	
13	<a href="#">Abwicklungserklärung für Geschäfte im elektronischen Handelssystem Xetra</a> (Formular) oder <a href="#">Verrechnungsbankvereinbarung</a> (Formular)	
14	<a href="#">Wahl der Xetra Order Aggregation</a> (Formular)	
15	ggf. Bestätigungsschreiben über den 100%igen Konzernverbund oder Organisationschart	

Handelsteilnehmer mit eigenen CBF-Konten und RTGS-Konten (Target2) nehmen am Abwicklungsprozess teil, wenn sie diese Konten für die Abwicklung der CCP- und Non-CCP-Geschäfte nutzen. Hierfür muss der NCM mit seinem Equity Clearer zusätzlich eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung treffen.

Für das Clearing der CCP-Geschäfte an der Eurex Clearing AG benötigt der Handelsteilnehmer zusätzlich eine Vereinbarung mit einem Equity Clearer. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Verantwortung für die Abwicklung der CCP- und Non-CCP-Geschäfte bei demselben CBF-Konto-Inhaber liegt.

---

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
16	<a href="#">Power of Attorney CBF (Vollmacht – Eurex-Lieferinstruktionen)</a> (Formular)	
17	<a href="#">Nutzung von Konten (bei Drittkontennutzung)</a> (Formular in dreifacher Ausfertigung)	

Beabsichtigt der Handelsteilnehmer über die Abwicklung hinaus auch selbst am Clearing der Eurex Clearing AG teilzunehmen, so benötigt das Unternehmen eine entsprechende Equity Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG. Der Market Services Key Account Manager gibt gerne detaillierte Auskunft über die Erteilung einer Equity Clearing Lizenz.

## 5.2 Risikomanagement der Börsengeschäfte

Um die aus Börsengeschäften entstehenden Risiken abzudecken, sind entsprechende Kontrollmechanismen im Einsatz.

### 5.2.1 Risk-Based Margining für CCP-Geschäfte

Die Eurex Clearing AG garantiert als zentrale Gegenpartei die Erfüllung aller Geschäfte und muss sich daher vor einem Ausfallrisiko ihrer Teilnehmer schützen. Wichtigste Stütze des eingesetzten Sicherheitssystems ist das Risk-Based Margining. Es umfasst das gesamte Verfahren der Bemessung, Berechnung und Abwicklung von Sicherheitsleistungen, die Clearing-Teilnehmer für ihre eigenen offenen Positionen sowie die offenen Positionen ihrer NCMs hinterlegen müssen. Reine Handelsteilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel (NCMs) sind an diesem Prozess nicht beteiligt, sondern gegenüber ihrem Equity Clearer zu Margin-Leistungen verpflichtet.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) > Risk Management > Margin Process ([http://www.eurexexchange.com/download/documents/publications/rbm\\_final\\_de.pdf](http://www.eurexexchange.com/download/documents/publications/rbm_final_de.pdf)).

### 5.2.2 Engagementkontrolle für Non-CCP-Geschäfte

Zur Abdeckung des Wiederbeschaffungsrisikos bei nicht-CCP-relevanten Geschäften hat jeder Handelsteilnehmer ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus börslichen Geschäften jederzeit erfüllen zu können. Das Absicherungskonzept sieht eine bonitätsbezogene Komponente bei der Berechnung des Sicherheitenrahmens vor. Dabei werden grundsätzlich zwei Prozent des Kernkapitals eines Handelsteilnehmers auf seinen Sicherheitenrahmen angerechnet. Die Höhe des Sicherheitenrahmens kann bei Bedarf durch Sicherheitsleistung in Form von Garantieerklärung Dritter, Wertpapieren und/oder Geld erhöht werden.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

---

- Zum Nachweis der Höhe des aktuellen Kernkapitals nach § 10 Abs. 2a Kreditwesengesetz (KWG) genügt ein entsprechender Auszug aus der Monatsmeldung an das BAFin oder der entsprechenden Meldung an die jeweilige Aufsichtsbehörde (E UEB – Meldebogen die Position 0020 ID 1.1: Kernkapital). Wenn eine solche Meldung nicht beigebracht werden kann, so kann der Kernkapitalanteil nur angerechnet werden, wenn eine durch einen Wirtschaftsprüfer o.ä. testierte Bestätigung vorliegt.
- Im Rahmen der Engagementkontrolle ist ferner die Hinterlegung von Sicherheiten in Geld möglich. Diese Sicherheiten werden vom Teilnehmer auf das bei Clearstream Banking Frankfurt (CBF) zu eröffnende Sicherheitenkonto des Teilnehmers beziehungsweise auf das zu eröffnende Sicherheitenunterkonto des Teilnehmers bei der Deutsche Börse AG eingezahlt. Dies hat fristgerecht zu erfolgen. Nur Teilnehmer mit einem eigenen Sicherheitenkonto bei der Clearstream Banking Frankfurt können auch Sicherheiten in Form von Wertpapieren einliefern.
- Meldung der Ansprechpartner zum Thema Engagementkontrolle
- Gegebenenfalls die Garantieerklärung eines Dritten, auf erstes Anfordern der Geschäftsführung der FWB einen definierten Betrag anzuschaffen.

Wird im Rahmen der Abwicklung eine Verrechnungsbankvereinbarung mit einem Dritten abgeschlossen, so können im Rahmen der Engagementkontrolle die Sicherheiten durch die Verrechnungsbank geliefert werden.

Für weitere Informationen und die notwendigen Formulare steht die Abteilung Engagementkontrolle unter Telefon +49-69-211-1 19 27 zur Verfügung.

## **6 Zulassung und Registrierung von Personen**

### **6.1 Benannte Personen**

Die Zulassung eines Unternehmens als Börsenteilnehmer erfordert gemäß Börsengesetz § 16 Abs. 4 Satz 1 die Registrierung mindestens einer so genannten „Benannten Person“ der Geschäftsleitung, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zur Vertretung des Unternehmens ermächtigt ist.

Die zu registrierende Person muss ihre persönliche Zuverlässigkeit und die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung und Erfahrung nachweisen. Zum Beispiel ist dies möglich, wenn die zu benennende Person als Händler an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen war. Die berufliche Eignung von Personen, die als Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes registriert sind, wird als erwiesen angesehen.

Da das Fortbestehen der Zulassung von der Registrierung einer Benannten Person abhängig ist, empfiehlt es sich, mindestens zwei Personen aus dem vorbezeichneten Personenkreis registrieren zu lassen.

Die Benannte Person an der Frankfurter Wertpapierbörse ist als Kontaktperson heranzuziehen, falls die Börse die Notwendigkeit sieht, eine wichtige Angelegenheit in der obersten Führungsebene eines Teilnehmers vorzubringen. Themenbereiche, die hierbei eingeschlossen sind, sind

---

zum Beispiel schwerwiegende Störungen auf operationaler Ebene, deren Art und Ausmaß von der FWB als hinreichend kritisch betrachtet werden. Die benannte Person wird – in dieser Funktion – nicht in das normale Tagesgeschäft eingebunden.

<b>Nr.</b>	<b>Nachweise/Formulare</b>	<b>Erledigt am:</b>
18	<a href="#">Antrag auf Registrierung als benannte Person</a> (Formular)	
19	<a href="#">Erklärung über die persönliche Zuverlässigkeit</a> (Formular)	
20	Persönlich unterschriebener Lebenslauf, aus dem die bisherigen Tätigkeiten und damit die berufliche Erfahrung im börsenmäßigen Wertpapiergeschäft hervorgehen (nicht notwendig für Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes).	
21	Nachweis der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der zu registrierenden Person in Form eines aktuellen Handelsregisterauszuges des Unternehmens und/oder einer beglaubigten Kopie des Gesellschaftsvertrags bzw. der Unternehmenssatzung	

## **6.2 Zulassung von Händlern**

Jeder Handelsteilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel kann eine unbegrenzte Anzahl von Händlern haben, muss jedoch mindestens über einen zugelassenen Händler verfügen, um die Teilnahmevoraussetzungen für die Börsen-EDV elektronischer Handel zu erfüllen.

Alle Personen, die Aufträge direkt in die Börsen-EDV elektronischer Handel eingeben, müssen zugelassen sein. Zum Abschluss von Börsengeschäften im Namen eines Handelsteilnehmers müssen Händler als zuverlässig gelten und über die notwendige berufliche Eignung (entsprechende fachliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen) verfügen.

Um die Zulassung von Händlern zu beantragen, muss der Handelsteilnehmer die entsprechenden Formulare einreichen. Seit 1. Dezember 2009 steht den Handelsteilnehmern der sogenannte Electronic eXchange Admission Service (eXAS) zur Verfügung. Mittels dieses Service werden Zulassungen und Abmeldungen von Börsenhändlern elektronisch und automatisiert beantragt und durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Trading & Clearing](#) > [Zulassung & Regulierung](#) > [Händlerzulassung](#) > [Prozess](#)

Dem Antrag auf Zulassung als Börsenhändler wird entsprochen, wenn die Zuverlässigkeit und die notwendige berufliche Eignung nachgewiesen werden.

---

Bereits zugelassene Händler, die zum Antragsteller der Börsen-EDV elektronischer Handel wechseln, müssen dafür Sorge tragen, dass sie vorher für den alten Börsenteilnehmer abgemeldet wurden.

Händler, welche bereits einmal über eXAS ihre Händlerzulassung beantragt haben, können mit der PID (persönliche ID) bei einem Unternehmenswechsel ihre Börsenhändler-Historie übertragen und somit vereinfacht eine neue Zulassung beantragen. Die PID findet sich in der Member Section unter Willkommen > Mein Profil.

### 6.2.1 Nachweis der fachlichen Kenntnisse

Für die Teilnahme an der Börsen-EDV elektronischer Handel genügt der Nachweis über die an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgreich abgelegte Händlerprüfung oder/und der Nachweis einer zwölfmonatigen Zulassung an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung.

Wenn der Antrag stellende Händler nach dem Ablegen einer Prüfung nicht innerhalb von zwei Jahren die Zulassung als Börsenhändler erwirbt, muss er die Prüfung erneut ablegen, um an der Börse zugelassen werden zu können.

Weitere Informationen über Prüfungen, Prüfungsvoraussetzungen und Trainingskurse finden Sie auf der Website unter dem folgenden Link: [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Training.

### 6.2.2 Nachweis der praktischen Erfahrung

Eine Zulassung als Händler an der Börsen-EDV elektronischer Handel kann des Weiteren beantragt werden, wenn eine der nachstehenden Anforderungen erfüllt wird:

- Nachweis der Teilnahme am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem ( <http://mifiddatabase.cesr.eu> ) über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer funktionalen Systemschulung gemäß § 16 Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Weitere Informationen über die Prüfungen und Schulungen sind unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > Training verfügbar.

Händler der Börsen-EDV elektronischer Handel, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung für mindestens zwölf Monate bereits an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen waren, müssen nur die in der Tabelle mit \* gekennzeichneten Nachweise erbringen. In allen anderen Fällen müssen alle folgenden Nachweise erbracht werden:

Nr.	Nachweise via eXAS (Member Section)	Erledigt am:
22	Antrag auf Zulassung als Börsenhändler*	

23	Einrichtung einer persönlichen Benutzerkennung*	
24	Nachweis des erfolgreichen Ablegens der Börsenhändlerprüfung (nicht älter als zwei Jahre) oder Nachweis einer zwölfmonatigen Zulassung an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung und Nachweis der Teilnahme am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung beziehungsweise Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer funktionalen Systemschulung gemäß § 16 Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse	
25	Lückenloser Lebenslauf	
26	Ggf. Abmeldung (Löschung der Benutzerkennung und Rückgabe der Zulassung) durch den Börsenteilnehmer, für den der Händler registriert ist (nur bei erneuter Registrierung)*	

## 7 Zugangsberechtigungen und Benutzerkennungen

Jedem Börsenteilnehmer obliegt die Festlegung der Zugangsberechtigungen für jeden Nutzer der Börsen-EDV elektronischer Handel. Dies umfasst die Zuweisung von Privilegien und die Festlegung der jeweils maximalen Ordergröße für jeden Börsenhändler. Diese Festlegung der Zugangsberechtigung wird von einem so genannten Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen, der über einen speziellen Benutzercode verfügt. Die Funktion des Sicherheitsbeauftragten sollte aus Compliance-Gründen nicht durch einen Händler ausgeübt werden.

Für jede Person, die Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel haben soll, muss eine persönliche Benutzerkennung beantragt werden. Diese Benutzerkennung kann über die Member Section der Deutsche Börse Webseite unter folgendem Link mit Hilfe der User-ID-Maintenance aufgesetzt werden: <https://business.deutsche-boerse.com/irj/portal>. Die Vergabe der Benutzerkennung ist auch durch Einreichen des Formulars „Benutzerkennung Börsen-EDV elektronischer Handel“ möglich. Die Benutzerkennung muss eingegeben werden, wenn der Benutzer sich in der Börsen-EDV elektronischer Handel anmeldet und darf nicht von einer anderen Person benutzt werden.

Benutzerkennungen bestehen aus drei Komponenten und elf Zeichen:

---

- Teilnehmerkürzel (5 Zeichen)

Das Teilnehmerkürzel für den Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel wird von der Deutschen Börse vergeben.

- Untergruppe (3 Zeichen)

Die Untergruppe wird vom Teilnehmer definiert und bestimmt den Zugriff von Händlern zu einem gemeinsamen Orderbuch. Je nach Organisation können Benutzer verschiedenen Untergruppen angehören.

Eine wichtige Sicherheitsfunktion ist die Einschränkung der Berechtigungen durch Untergruppen. Alle Händler in einer Untergruppe können Quotes und Orders anderer Mitglieder dieser Untergruppe verändern. Ebenso können alle Händler einer Untergruppe alle abgeschlossenen Geschäfte der Untergruppe sehen. Allerdings haben die Händler einer Untergruppe normalerweise keinen Zugriff (weder Lese- noch Schreibrechte) auf die Orders, Quotes und Geschäfte einer anderen Untergruppe.

- Benutzer-Code (3 Zeichen)

Der Benutzer-Code dient zur Unterscheidung der Benutzer innerhalb der Untergruppe. Reine Info-User (zum Beispiel Backoffice) können mit einer View-Only-Kennung aufgesetzt werden.

Eine komplette Benutzererkennung lautet beispielsweise: XYZFRTRD001

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
27	<a href="#">Benutzerkennungen Börsen-EDV elektronischer Handel (Xetra) Aktivierung/Deaktivierung</a> (Formular)	

Zur Einrichtung von Zugangsberechtigungen und Benutzerkennungen empfehlen wir die Nutzung der oben erwähnten Member Section der Deutsche Börse-Webseite. Über die „User ID-Maintenance“ können User IDs zeitnah und papierlos eingerichtet werden.

## 8 Teilnahme aus dem Ausland

Für alle Antragsteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt: Alle Nachweise – auch beglaubigte Kopien – sind ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Übersetzungen müssen durch vereidigte Übersetzer vorgenommen werden.

**Bitte beachten Sie:** In Großbritannien müssen alle Dokumente, die nicht als Original eingereicht werden, beglaubigt werden. Beglaubigungen können dabei entweder durch den Company Secretary vorgenommen werden oder durch einen „Notary Public“, der seine/ihre „Apostille“ an das Dokument anfügt.

Ferner benötigt die Börse einen Nachweis, dass der ausländische Antragsteller einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bevollmächtigten eine Zustellungsvollmacht (Post-

---

vollmacht) erteilt hat, um zu gewährleisten, dass Zustellungsakte rechtswirksam innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden können.

Selbstverständlich wird im täglichen Geschäftsverkehr die Adresse des Teilnehmers verwendet. Nur dann, wenn eine Postzustellung an die Heimatadresse des Unternehmens nicht erfolgen kann und ein Nachweis der Zustellung erforderlich ist, muss eine rechtswirksame Zustellung innerhalb Deutschlands sichergestellt sein.

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
28	Nachweis, dass der Börsenteilnehmer der zuständigen Aufsicht seines Heimatlandes untersteht und ggf. die Erlaubnis zur Durchführung von Kundengeschäft besitzt  (Original oder beglaubigte Kopie bzw. Übersetzung)	
29	<a href="#">Postempfangsvollmacht</a> (Formular)	

## 9 Ergänzende Zulassungen und Genehmigungen

### 9.1 Beantragung von zusätzlichen Handelslokalationen bzw. Handelsbildschirmen bei einer Niederlassung

Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel haben der Börse grundsätzlich alle Handelslokalationen zu melden. Für die Handelsbildschirme in den zusätzlichen Handelslokalationen und Niederlassungen wird dann ebenfalls das Börsenkürzel des zugelassenen Unternehmens verwendet.

Die technische Anbindung kann der Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel entweder intern vornehmen oder sie kann über zusätzliche Leitungen direkt oder via eines MM-Anschlusses an die Börsen-EDV elektronischer Handel vorgenommen werden.

Grundsätzlich muss der Börsenteilnehmer durch einen Antrag auf Genehmigung die neue bzw. weitere Handelslokation bei der Börse beantragen.

Für die zusätzliche Lokation ist ein Auszug aus dem zuständigen Handelsregister oder einem entsprechenden öffentlichen Register einzureichen. Sollte sich die Lokation außerhalb des Zulassungslandes befinden, ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen, dass diese Zweigniederlassung ebenfalls überwacht wird.

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
30	<a href="#">Antrag auf Genehmigung von Lokationen zur Teilnahme am Börsenhandel</a> (Formular)	
31	Aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug der Niederlassung (nicht älter als ein Jahr) oder	

---



<b>Nr.</b>	<b>Nachweise/Formulare</b>	<b>Erledigt am:</b>
	beglaubigter Auszug aus einem entsprechenden öffentlichen Register (nicht älter als ein Jahr)	
32	Antrag auf Zulassung weiterer Händler der Börsen-EDV elektronischer Handel (eXAS, Nachweise siehe Händler-Zulassung)	
33	Benutzerkennungen der Börsen-EDV elektronischer Handel (Xetra) Aktivierung/Deaktivierung (eXAS)	
	<u>Nur falls eine direkte technische Anbindung an die Börsen-EDV elektronischer Handel (Xetra) gewünscht wird:</u> siehe Kapitel 2 zur Technischen Anbindung	
34	Nur bei Handelsbildschirmen außerhalb des Zulassungslandes: Aufsichtsbescheid	

## **9.2 Antrag auf Genehmigung eines Order Routing-Systems**

Order Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Handelsteilnehmern zur Übermittlung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order Routing-Systeme können über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV elektronischer Handel angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem einzuleiten.

Ein Teilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der FWB ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die übermittelten Aufträge müssen vor der Einleitung in das Handelssystem einen beim Teilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der die Aufträge nach vom Handelsteilnehmer zu bestimmenden Parametern prüft und zur Weiterleitung freigibt.
  - Diesem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und die Überwachung des Filters verantwortlich ist.
  - Dieser zugeordnete Händler muss in der Lage sein, die Weiterleitung der Aufträge jederzeit zu unterbinden.
  - Die persönliche Benutzerkennung des zugeordneten Börsenhändlers muss der Geschäftsführung vom Teilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.
  - Der Handelsteilnehmer hat alle Nutzer zur Einhaltung und Beachtung der FWB-Börsenordnung zu verpflichten, wobei im Falle einer Missachtung der FWB-Börsenordnung durch einen Nutzer der Order-Routing-Systeme der Handelsteilnehmer diesen unverzüglich von der weiteren Nutzung auszuschließen hat.
  - Im Fall der zusätzlichen Installierung beziehungsweise einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installation von automatisierten Ordereinstellungs-
-

systemen (z.B. Quote Machines und/oder Electronic Eyes) an das elektronische Handelssystem muss dieses Vorhaben der Geschäftsführung der FWB schriftlich angezeigt werden. Der Einsatz von automatisierten Ordereinstellungssystemen an der FWB ist gemäß Teilabschnitt 5 § 49 der FWB-Börsenordnung genehmigungspflichtig und muss vor Inbetriebnahme gesondert beantragt werden (siehe 9.3 des Leitfadens).

- Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem über ein Order-Routing-System eines Börsenteilnehmers an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung der FWB gemäß § 170 Abs. 2 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse.

Die Zustimmung der Geschäftsführungen der FWB gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Börsenteilnehmer gilt insbesondere als dann erteilt, wenn der betreffende Handelsteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus dem elektronischen Handelssystem empfangenen Preisdaten mit der Gruppe Deutsche Börse AG geschlossen hat. Für Informationen zur Weitergabe von Marktdaten steht das Front Office Market Data & Analytics zur Verfügung unter Tel.: +49-69-211-1 34 40 oder E-Mail: [mda.frontoffice@deutsche-boerse.com](mailto:mda.frontoffice@deutsche-boerse.com).

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
35	<a href="#">Antrag auf Genehmigung eines Orderrouting-Systems</a> (Formular)	

### 9.3 Beantragung von automatisierten Ordereinstellungssystemen

Teilnehmer, die automatisierte Ordereinstellungssysteme in der Börsen-EDV elektronischer Handel einsetzen wollen, müssen diese vorher anzeigen. Eine detaillierte Beschreibung der eingesetzten Software oder Systeme muss der Anzeige beigefügt werden.

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
36	<a href="#">Anzeige von automatisierten Ordereinstellungssystemen an die Börsen-EDV elektronischer Handel</a> (Formular) inklusive einer detaillierten Beschreibung der eingesetzten Software oder Systeme	

### 9.4 Zulassung als Designated Sponsor

Ein Designated Sponsor hat die Aufgabe, dem Handel (auf Anfrage oder kontinuierlich) zusätzliche Liquidität zuzuführen. Alle zugelassenen Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel (Kreditinstitute, Maklerunternehmen oder Wertpapierhandelshäuser) können die Funktion des Designated Sponsor bzw. European Market Expert für ein oder mehrere Instrumente gemäß § 145 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beantragen. Die Personen, die für die Designated Sponsors agieren, müssen als Händler der Börsen-EDV elektronischer Handel zugelassen sein und die nötigen Handelskenntnisse zur Erfüllung der Funktion des Designated Sponsor nachweisen.

---

Zurzeit kann die Zulassung als Designated Sponsor für folgende Instrumente erfolgen:

- alle in der Börsen-EDV elektronischer Handel (Xetra) handelbaren Aktien
- in der Börsen-EDV elektronischer Handel (Xetra) handelbaren Exchange Traded Funds und Exchange Traded Commodities

Weitere Informationen über die Liquiditätsspender innerhalb der Börsen-EDV elektronischer Handel sind unter [www.deutsche-boerse > Trading & Clearing > Handel > Xetra > Market Making](http://www.deutsche-boerse.com/Trading-Clearing/Handel/Xetra/Market-Making) abrufbar; unter [www.deutsche-boerse > Trading & Clearing > Zulassung & Regulierung > Zulassung Xetra > Formulare > Designated Sponsoring](http://www.deutsche-boerse.com/Trading-Clearing/Zulassung-Regulierung/Zulassung-Xetra/Formulare/Designated-Sponsoring) finden Sie die notwendigen Nachweise/Formulare.

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
37	<a href="#">Vertrag über die Beauftragung als Designated Sponsor</a> (Vertrag)	
38	<a href="#">Beauftragung/Kündigung als Designated Sponsor</a> (Formular)	

## 9.5 Xetra BEST

Die Deutsche Börse AG bietet einen zusätzlichen Service für die Orderausführung von Privatanlegern: Xetra Best Execution – kurz Xetra BEST. Damit werden die Orders von Privatanlegern sofort ausgeführt und gleichzeitig der Preis gegenüber dem aktuellen Orderbuch der Börsen-EDV elektronischer Handel verbessert. Xetra BEST ist kein separater Börsenplatz, sondern Bestandteil der Handelsplattform Börsen-EDV elektronischer Handel. Zugelassene Unternehmen können die Ausführung beantragen.

Um am Xetra BEST-Handel teilnehmen zu können, müssen die Teilnehmer der Börsen-EDV elektronischer Handel den Service gemäß § 147 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beantragen und entscheiden, welche Aktien sie aufnehmen wollen. Teilnehmer, die Kundenaufträge über Xetra BEST ausführen möchten, müssen zugleich als Designated Sponsor Liquidität bereitstellen.

Nr.	Nachweise/Formulare	Erledigt am:
39	<a href="#">Beauftragung als Xetra BEST Service Provider</a> (Formular)	
40	<a href="#">Beauftragung/Kündigung als Xetra BEST Service Provider</a> (Formular)	

## Wichtige regulatorische Hinweise

---

## 10.1 Meldepflichten nach § 9 WpHG

Wertpapierhandelsunternehmen und Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes sind gemäß § 9 WpHG verpflichtet, jedes Geschäft in Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einer inländischen Börse einbezogen sind, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) innerhalb einer bestimmten Frist auf elektronischem Weg zu melden. Die im Zuge der Umsetzung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) in deutsches Recht übernommenen Änderungen des WpHG sind zum 1. Januar 2008 um die Neufassung des § 9 WpHG ergänzt worden. Die Meldepflicht nach § 9 WpHG ist nunmehr europaweit einheitlich zu erfüllen. Der Paragraph richtet sich an alle deutschen Kreditinstitute, deutschen Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute sowie alle deutschen Mitglieder an einer deutschen Börse. Ebenso richtet er sich an Unternehmen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Handelsraum ist, und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an dieser inländischen Börse geschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten.

Das System TRICE wurde von der Deutschen Börse entwickelt, um den Handelsteilnehmern eine komfortable Möglichkeit zur Erfüllung dieser Meldepflichten zu bieten. TRICE ermöglicht auch den ausschließlich aus dem Ausland handelnden Xetra- und Eurex-Teilnehmern, Meldesätze automatisch zu generieren und diese Daten durch die Deutsche Börse direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) melden zu lassen.

Um diesen Service nutzen zu können dürfen die Geschäfte nicht bereits durch den Handelsteilnehmer selbst oder einen Dritten, beispielsweise dessen Clearer, für Geschäfte der Börsen-EDV elektronischer Handel, gemeldet werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Börse AG  
Info Operations  
TRICE Customer Service  
Tel.: +49-69-211-1 13 20  
Fax: +49-69-211-1 13 21  
E-Mail: [TRICE@deutsche-boerse.com](mailto:TRICE@deutsche-boerse.com)

Weitere Dokumente zu diesem Thema finden Sie auf der Website der Deutsche Börse AG:  
[www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Market Data & Analytics](#) > [Meldewesen](#) > [Transaction Reporting](#).

## 10.2 Kostenumlegung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Gemäß § 16 des FinDAG werden die Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, auf die erstattungspflichtigen Institute umgelegt. Erstattungspflichtig sind alle Institute, welche an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind sowie Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind.

Diese Kostenumlage findet statt, wenn die Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht durch Gebühren oder aus gesonderten Erstattungen gemäß § 15 FinDAG oder

---

sonstigen Einnahmen gedeckt werden können. Infolgedessen wird BaFin auch Teilnehmern der Börsen-EDV elektronischer Handel diese Kosten direkt in Rechnung stellen.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Informationstexte, welche auf der Website der BaFin „[www.bafin.de](http://www.bafin.de)“ zur Verfügung stehen.

## 11 **Enhanced Broadcast Solution und Enhanced Transaction Solution (optional)**

Zusätzlich zu der Standardanbindungsvariante haben Teilnehmer die Möglichkeit, Enhanced Broadcast Solution, eine funktional und technisch erweiterte Anbindung zum Empfang von Marktdaten, in Anspruch zu nehmen. Enhanced Broadcast Solution bietet sowohl einen schnelleren Empfang als auch mehr Flexibilität innerhalb der Produktauswahl. Der Teilnehmer hat mit dieser Anbindung die Möglichkeit, Markttiefeninformationen für Produkte zu erhalten. Die Anbindung wird durch Standleitungen realisiert.

Über Enhanced Transaction Solution können die Order- und Quote-Transaktionen an die Börsen-EDV elektronischer Handel geschickt werden.

Für die individuelle Betreuung und Beratung zu den verschiedenen Anbindungsarten stehen die Market Services Key Account Manager gerne zur Verfügung:

Deutsche Börse AG  
Markets Services  
Member Services & Admission  
Tel.: +49-69-211-1 16 40  
[customer.support@deutsche-boerse.com](mailto:customer.support@deutsche-boerse.com)

Für weitere Fragen, die in diesem Zusammenhang technischer Natur sind, wenden Sie sich bitte an die Technical Key Account Manager unter Tel. +49-69-211-1 1 89 50.

---